

---

# Fortbildungszertifikat der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung der Sächsischen Landesärztekammer

(freiwillig zertifizierte Fortbildung)

(in der Fassung vom 19. Juni 2002)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 14. November 1998 aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl.S.935) folgenden Beschluss gefasst, der zuletzt mit Beschluss vom 15. Juni 2002 abgeändert wurde.

## Präambel

Die Sächsische Landesärztekammer führt auf Beschluss des 8. Sächsischen Ärztetages vom 13. Juni 1998 die freiwillig zertifizierte Fortbildung als Modellprojekt ein.

### 1. Voraussetzung zum Erwerb des Fortbildungszertifikats

- 1.1 Grundsätzlich können sich alle Ärzte der Sächsischen Landesärztekammer an der freiwillig zertifizierten Fortbildung beteiligen und das Fortbildungszertifikat erwerben.
- 1.2 Fortbildungsveranstaltungen, die zu Schwerpunkten, fakultativen Weiterbildungen, Fachkunden oder Zusatzbezeichnungen führen, sind auf die freiwillig zertifizierte Fortbildung nicht anrechenbar.
- 1.3 Es ist anzustreben, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen aus fachbezogenen und allgemeinen ärztlichen Themen (z. B. Notfallmedizinische, ethische, medizinrechtliche, wirtschaftliche) zusammensetzen.
- 1.4 Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates werden nur „bepunktete“ Fortbildungsveranstaltungen anerkannt.
- 1.5 Innerhalb von 3 Jahren müssen 150 Punkte in der freiwillig zertifizierten Fortbildung nachgewiesen werden.

### 2. Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen

- 2.1 Fortbildungsveranstaltungen werden nach folgenden Kriterien mit Punkten bewertet:
  - 2.1.1 Auf Fortbildungsveranstaltungen nachfolgender Veranstalter wenden diese selbst das Punkteschema gemäß Ziff. 2.2 an:
    - Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung,
    - Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer,
    - Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
    - Sächsische medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften,
    - Sächsische ärztliche Berufsverbände,
    - Universitätskliniken und renommierte Krankenanstalten (z.B. akademische Lehrkrankenhäuser, Schwerpunktkrankenhäuser) im Freistaat Sachsen
  - 2.1.2 Folgende Fortbildungsveranstaltungen werden mit Punkten bewertet, wenn sie ein strukturiertes Programm mit fachlich anerkannten Referenten oder Betreuern ausweisen und von der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung oder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen anerkannt worden sind:
    - Qualitätszirkel,
    - Ärzttestammtische,
    - Hospitationen,
    - Visiten,
    - Reanimationskurse,
    - Balintgruppen,
    - Seminare und praktische Kurse, welche die allgemeine ärztliche Kompetenz erhöhen.

Ein Antrag auf Bewertung mit Fortbildungspunkten ist spätestens 6 Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung bei der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung zu stellen.

2.2 Folgendes Punkteschema wird angewendet:

Art der Veranstaltung	Dauer	Punkte
Fortbildungsreferat mit Diskussion	je 1 Std.	1
Qualitätszirkel Ärzttestammtisch	mindestens 3 Std.	3
ganztägige klinische Hospitationen / Visiten	8 Std.	8
Kongress/ Symposium	eintägig/mehrtägig	pro Tag 5
Balintgruppen Reanimationskurse	8 Std. 8 Std.	10 15

2.3 Fortbildungsveranstaltungen, die im „Ärzteblatt Sachsen“ (grüne Seiten) veröffentlicht werden, erhalten auf Antrag der Veranstalter nach Bewertung durch die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung einen Punktwert, der mit der Ankündigung der Veranstaltung ausgewiesen wird (FZ 1 = Fortbildungszertifikat 1 Punkt).

2.4 Strukturierte Fortbildung über Fachzeitschriften und über das Internet mit nachgewiesener Auswertung des Lernerfolges in Schriftform werden mit einem Punkt pro Übungseinheit bewertet. Es sind max. 10 Punkte pro Jahr anrechenbar.

2.5 Für die Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium von Fachliteratur sind jährlich 10 Punkte anrechenbar.

2.6 Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Sächsischen Landesärztekammer wird bei Vorlage entsprechender Nachweise nach analogen Kriterien bewertet.

**3. Regularien der Anerkennung des Fortbildungszertifikats**

3.1 Für die freiwillig zertifizierte Fortbildung werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die nach dem 01.01.1999 besucht werden. Nach Erreichen von 150 Punkten in der freiwillig zertifizierten Fortbildung gemäß Ziffer 1.5 kann bei der Sächsischen Landesärztekammer ein Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats gestellt werden, jedoch spätestens 12 Monate nach Erreichen der vollen Punktezahl.

3.2 Der Antrag muss enthalten:  
Name, Vorname, Akademischer Grad, Geburtsdatum, Arztnummer, Art der ausgeübten Tätigkeit (niedergelassen, angestellt), Anschrift.  
Die Fortbildungsnachweise sind dem Antrag vollständig beizufügen.

3.3 Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung entscheidet über die Anerkennung der Anträge. Das Fortbildungszertifikat wird vom Vorsitzenden der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und dem Präsidenten der Sächsischen Landesärztekammer unterzeichnet.

3.4 Das Fortbildungszertifikat hat ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde 3 Jahre Gültigkeit. Frühestens nach Ablauf der Gültigkeit eines Fortbildungszertifikates wird ein neues Fortbildungszertifikat erteilt.

3.5 Für die Bearbeitung der Anträge und Ausstellung des Fortbildungszertifikats wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3.6 Das Fortbildungszertifikat ist auf dem Praxischild usw. nicht führbar. Es kann nach Maßgabe der Berufsordnung in Praxis- und Diensträumen sowie im Internet angezeigt werden.

3.7 Der geänderte Beschluss tritt zum 01.01.2002 in Kraft, mit Ausnahme von Ziffer 3.4, 2. Satz, der zum 01. Juli 2002 in Kraft tritt. Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses mit dem Besuch von „bepunkteten“ Fortbildungsveranstaltungen begonnen haben und den Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates vor dem 30.06.2002 stellen, können das „Fortbildungsdiplom“ nach dem Beschluss der Kammerversammlung vom 14.11.1998 erhalten.

Dresden, 15.Juni 2002

gez.  
Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

gez.  
Dr. med. Liebscher  
Schriftführer